

Satzung für den Förderverein der Willy-Brandt-Schule e. V.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Willy-Brandt-Schule e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein bezweckt:
 - a) die Förderung der Belange aller Schüler der Willy-Brandt-Schule:
 - Unterstützung finanziell schwach gestellter Schülerinnen und Schüler bei Klassen- und Studienfahrten, um deren Teilnahme zu ermöglichen.
 - Förderung von Schulpartnerschaften, Informationsveranstaltungen, Vortragsreihen und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer/innen und Eltern.
 - b) die Unterstützung des handlungsorientierten und ganzheitlichen Unterrichtes.
 - c) die Intensivierung des Schullebens
 - d) Die Förderung der Zusammenarbeit mit freien Trägern.Der Zweck wird verwirklicht, indem die Schülerprojekte mit Materialien und Geräten unterstützt werden. Erwirtschaftete Geldmittel werden dem Förderverein zugeführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, ebenso über die Beendigung der Mitgliedschaft und den Ausschluss.
3. Der Vorstand kann mit seiner Mehrheit die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Im Falle des Widerspruchs gegen die Entscheidung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - auf Antrag zum Jahresende
 - bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
 - durch Ausschluss.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und entscheidet über Satzungsänderungen.
2. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung
3. Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest.
4. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
5. Sie hat den Haushalt zu beschließen und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.
7. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Sie wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann/frau
9. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
10. Der Vorstand kann mit seiner Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.
11. Die über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung aufzunehmenden Berichte sollen die Art und das Ergebnis der Beschlüsse sowie die etwaigen Wahlen enthalten. Die Berichte müssen von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und in einem Protokollbuch gesammelt werden.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte.
2. Seine Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) maximal 3 weiteren Beisitzern, denen vor der Wahl bestimmte Aufgaben zuzuweisen sind.
4. Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein muss, dürfen einvernehmlich über die Vereinsmittel im Sinne des § 3 verfügen.
7. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Schulträger zu übereignen, der dieses Vermögen den benachteiligten Schülern der Willy-Brandt-Schule zur Anschaffung von Lernmaterialien zur Verfügung stellt.

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. November 2003 beschlossen. Hiermit ist die Satzung vom 6. Juli 1994 ungültig. Satzungs- und Namensänderung sind am 22.11.2004 beim Amtsgericht Gießen ins Vereinsregister 2134 eingetragen worden.